



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Montag, 9. September 2024, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

I. das im Grundbuch von Kemberg Blatt 1926 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Kemberg	13	37/7	Straßenverkehr, Feldweg	499

Beschreibung: unbebautes Grundstück [Zuwegung und Erschließung für Wohnhausgrundstück Kemberg Blatt 1843]

sowie

II. das im Grundbuch von Kemberg Blatt 1843 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Kemberg	13	37/6	Wohnbaufläche, Feldweg 13 B	910

Beschreibung: Grundstück mit Wohnhaus [um 1976 als DDR-Typenbau freistehend errichtet; 1990-1992 Anbau u. Aufstockung; ab 1990 sukzessive verschiedene Instandsetzungen u. Modernisierungen; KG, EG, DG mit Spitzboden; ca. 218 m² Gesamtwohnfläche in zwei Wohneinheiten zu 95 m² im EG und 123 m² im EG/DG; rohbauähnlicher Zustand] und Nebengebäude [um 1988 freistehend in Mauerwerksbauweise errichtet, mehrräumige Aufteilung: Doppelgarage und Werkstatt] sowie Außen- und sonstige Anlagen [nicht mehr Instand gehalten, bereits stark verwilderter Aufwuchs]. Zufahrt und Erschließung erfolgen über das unbebaute Nachbargrundstück [Kemberg Blatt 1926]

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 23.03.2023 in den Grundbüchern eingetragen.

Als Zeitpunkt der 1. Beschlagnahme gilt der 23.03.2023.

Verkehrswert: Kemberg Blatt 1926 [Flurstück 37/7] = 12.000,00 €,
 Kemberg Blatt 1843 [Flurstück 37/6] = 93.000,00 €,
 Gesamtverkehrswert = 105.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de

Amtsgericht Wittenberg, 13 K 14/23